



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 06.12.2022
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:34 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner	Anwesend bis 19:37 Uhr
Dietz, Walter	Anwesend bis 20:25 Uhr
Eichinger, Doris	
Eichstetter, Karl	
Fahrholz, Martin	
Fuchs, Robert	
Kasper, Mario	
Ludwig, Wolfgang	Anwesend ab 18:38 Uhr
Marxreiter, Josef	
Plank, Karin	Anwesend ab 18:41 Uhr
Rieger, Matthias	
Rummel, Josef	
Russ, Heinz	
Schlachtmeier, Johannes	Anwesend ab 18:50 Uhr
Schmid, Bernd	
Schneider, Josef	Anwesend bis 21:24 Uhr
Schwikowski, Reinhard	
Wolter, Sandra	

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Weitere Anwesende:

Fahrholz, Gertraud – Protokollführung
Wutz, Franz – Ingenieurbüro Wutz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Puntus, Robert
Überrigler, Burghardt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des bestehenden Dachgeschosses, Errichtung eines Anbaus und eines Carports, Ernst-Cetto-Str. 18, FINr. 640/15, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/017/2022
3. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelgarage, Ulmenring 20, FINr. 787/9, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/021/2022
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Teilabbruch und Umbau des Nebengebäudes, Hauptstr. 33, FINrn. 15/5 und 16, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/022/2022
5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppel-Carport und Fahrrad/Geräteraum, Ludwig-Thoma-Str. 40, FINr. 745/1, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/024/2022
6. Sanierung GVS Einmuß - Kleingiersdorf
Vorlage: 01/tBa/004/2022
7. Erneuerung Bachüberfahrt in Mitterfecking - Auftragsvergabe
Vorlage: 01/tBa/003/2022
8. Sanierung der Laufbahn am Sportplatz in Saal a.d.Donau - weiteres Vorgehen
Kostenermittlung durch ein Ing. Büro
Vorlage: 01/tBa/005/2022
9. Anbau Feuerwehrhaus Mitterfecking - Kostensteigerung
Vorlage: 01/tBa/002/2022
10. Vergabe Möblierung Bücherei
Vorlage: 01/Lie/005/2022
11. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Ord/005/2022
12. Änderung Kegelbahngebührensatzung
Vorlage: 01/Kä/009/2022
13. Zweckvereinbarung zur Erbringung gegenseitiger Dienst- und Lieferleistungen zur Erfüllung der (hoheitlichen) Aufgaben der jeweils begünstigten Partei zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau und dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Kä/017/2022
14. Zweckvereinbarung zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse und damit zusammenhängender Tätigkeiten der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau von der Gemeinde Saal a.d.Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Kä/018/2022
15. Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Leitungstätigkeiten in den Gemeindebauhöfen Saal a.d.Donau und Teugn auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Kä/019/2022
16. Marktsatzung für die Gemeinde Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Kä/027/2022

- 17.** Marktgebührensatzung für die Gemeinde Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/Kä/028/2022
- 18.** Anpassung Nutzungsentgelt für private Leitungen im gemeindlichen Straßengrund
Vorlage: 01/Ord/006/2022
- 19.** Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Zur Niederschrift der letzten Sitzung wünscht GRM Schmid, dass bei TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes, FINR. 429, Gemarkung Einmuß, die Höhe des Mastens von 35 m mitaufgenommen werden soll und dass GRM Schmid und GRM Marxreiter diesbezüglich Bedenken äußerten.

GRM Ludwig trifft ein.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Sofern bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

- In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Planung zur Platzgestaltung am Kirchplatz vorgestellt. Unter anderem wurde der Standort des Müllhäuschens diskutiert. Bürgermeister Nerb zeigt die geänderte Planung mit der Drehung des Müllhäuschen-Standortes um 90 Grad. Dadurch kann eine sinnvollere Platzauslastung gewährleistet werden. Die Kostenberechnung des Architekturbüros Beer liegt bei 1.062.000 € brutto mit einer zu erwartenden Förderung von 60%.
- Die beiden fehlenden Lampenköpfe beim Radweg nach Mitterfecking wurden noch nicht geliefert. Derzeit sind die Lampen auf max. 20% dimmbar, dies soll noch verbessert werden lt. Herstellerangaben.

GRM Plank trifft ein.

- Das Landratsamt Kelheim stellt den Bürgerinnen und Bürgern einen Ratgeber für die Eigenvorsorge im Falle eines Stromausfalls zur Verfügung. Der Flyer wurde in Zusammenarbeit mit den Kommunen erstellt und ist auf der Homepage der Gemeinde unter www.saal-donau.de zu finden.
- Für die Renaturierungsmaßnahmen zum Feckinger Bach wurde der Förderantrag gestellt. Bei positivem Bescheid beträgt der Fördersatz 75%, der Eigenanteil der Gemeinde liegt bei ca. 9.000 €.
- Ein Termin mit Mitarbeitern der Denkmalbehörde am „Alten Friedhof“ ergab, dass der sog. „Kaspangel“ als besonders schützenswert gilt. Für die Sanierung liegt ein Angebot vor in Höhe von 4.000 €.
- Nächstes Jahr soll der Land-KEXI-Verkehr starten. Dieser wird nicht, wie ursprünglich geplant, in einem 2-Stunden-Intervall fahren, sondern „on demand“, d.h. auf Abruf.
- Zu den anstehenden Fahrzeugbeschaffungen MZF und HLF20 für die FF Saal a.d.Donau liegt für das MZF der Förderbescheid mit 17.100 € vor. Derzeit erfolgt die Ausschreibung.
- Die Schlüsselzuweisung für die Gemeinde liegt bei 330.000 €.

GRM Schlachtmeier trifft ein.

- Bezüglich des bei Rohr geplanten Logistikparks wird Saal als angrenzende Gemeinde beim Bauleitverfahren als Träger öffentlicher Belange gehört.
- 3 Anträge auf Genehmigungsfreistellungsverfahren sind in der Gemeinde eingegangen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 19

2. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des bestehenden Dachgeschosses, Errichtung eines Anbaus und eines Carports, Ernst-Cetto-Str. 18, FINr. 640/15, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feckinger Bach“. Die Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt. Nach Art der baulichen Nutzung ist das geplante Bauvorhaben zulässig. Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden vom Bauwerber beantragt:

- Maß der baulichen Nutzung (1.12/2.37 des Bebauungsplanes)

Festsetzung laut Bebauungsplan: E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7

Geplant: E+ 1 + DG GRZ 0,38 GFZ 0,51

Im Bebauungsplan ist für das betreffende Grundstück E + 1 festgesetzt. Für das Vorhaben ist eine Erhöhung des Daches um 0,625 m vorgesehen, so dass das Dachgeschoss als Vollgeschoss anzusehen wäre.

- Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen (Nr. 2.32/2.33 des Bebauungsplanes)

Das Carport und der Anbau liegen außerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen.

- Gestaltung der baulichen Anlagen – Garagen und Nebengebäude (Nr. 1.53 des Bebauungsplanes):

Festsetzungen laut Bebauungsplan:

„Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.“

Geplant:

Für das Carport ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 8° und einer Metall-Stehfalzdeckung vorgesehen.

- Gestaltung der baulichen Anlagen (Nr. 1.56 des Bebauungsplanes):

Festsetzung lt. Bebauungsplan:

Dachform: Satteldach 25 °

Kniestock: unzulässig (im Bestand 0,55 m vorhanden)

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m (im Bestand ca. 0,50 m bis 0,75 m vorhanden)

Dachgauben: unzulässig

Traufhöhe: nicht über 6,50 m (im Bestand z. T. geringfügig überschritten).

Geplant:

Dachform: Satteldach, 25 ° wird eingehalten

Kniestock: 1,175 m (im Bestand 0,55 m vorhanden)

Sockelhöhe: wie Bestand, ca. 0,50 m bis 0,75 m, ergibt sich aus der topographischen Situation des Grundstücks

Dachgauben: zwei Dachgauben

Traufhöhe: zwischen 7 m und 7,48 m

Über die Befreiungen zum Bebauungsplan entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Des Weiteren wird eine Unterschreitung der Abstandsfläche beantragt. Die Tiefe der Abstandsfläche laut Planung müsste 3,12 m einhalten, geplant ist ca. 2,87 m. Die

Nachbarzustimmung liegt vor. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bauaufsichtsbehörde.

Für das Bauvorhaben wurde 2021 ein Vorbescheid eingereicht. Der Vorbescheid wurde vom Bauwerber aber wieder zurückgezogen.

Das Einvernehmen zu diesem Vorbescheid aus 2021 wurde für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in folgenden Punkten vom Gemeinderat erteilt:

- Maß der baulichen Nutzung E + 1 + D
- Überschreitung der Baugrenzen
- Gestaltung Carport
- Abweichung zum Kniestock, zu Dachgauben, sowie Traufhöhe

Gegenüber der damals dem Gemeinderat vorgelegten Unterlagen sind statt einer großen Dachgaube nun zwei kleinere Dachgauben geplant. Die Traufhöhe wurde im Vorbescheid mit zwischen 7 m und 7,56 m angefragt; nun wird die Befreiung von 7 m bis 7,48 m beantragt. Außerdem soll statt des im 1. OG vorhandenen Balkons nun eine größere Balkonanlage im OG und DG errichtet werden.

Die Befreiungen zur Überschreitung der Baugrenzen, zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung des Carports und zum Kniestock entsprechend den Vorbescheidsunterlagen.

Es werden laut Baubeschreibung insgesamt 6 Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen. Da sich insgesamt nun 3 Wohneinheiten in dem Mehrfamilienhaus befinden ist durch den Nachweis der 6 Stellplätze die Stellplatzsatzung erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

3. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelgarage, Ulmenring 20, FINr. 787/9, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „In der Heide IV“. Für die Errichtung der Garage werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- Überschreitung der Baulinie (Festsetzung 4.4 des Bebauungsplanes)

Begründung des Antragstellers:

Die Baulinie soll um 2,025 m überschritten werden. Laut Antragsteller soll dadurch bewirkt werden, den Haupteingang etwas mehr hervor zu heben und die Technik (Wärmepumpe) besser zu verstauen. Des Weiteren soll die Belichtung der Gäste WC's nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben zur Grenzbebauung, zum Brandschutz und zur ausreichenden Belichtung werden lt. Antragsteller eingehalten.

- Anpassung der Dachform und Dachneigung der Garage an das Hauptgebäude

Begründung des Antragstellers:

Es wird eine Garage mit der Dachform eines Pultdaches und mit einer Dachneigung von 6° geplant. Laut Bebauungsplan sollen Dächer von Garagen an das Hauptgebäude angepasst werden. Das Hauptgebäude ist mit einem Satteldach gebaut worden. Ein Satteldach würde die Garage sehr wuchtig ausbilden. Ein flach geneigtes Pultdach hält die Garage eher im Hintergrund.

Bei Zulassung dieser Befreiung hätte dies wieder Bezugsfallwirkung für weitere gleichartige Befreiungen.

Der Bebauungsplan selbst sieht als Alternative zur Anpassung der Garage an das Hauptgebäude auch ein begrüntes Flachdach vor (Festsetzung 4.5 des Bebauungsplanes).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4. Antrag auf Baugenehmigung zum Teilabbruch und Umbau des Nebengebäudes, Hauptstr. 33, FINrn. 15/5 und 16, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, im Bereich eines Mischgebiets. Der beantragte Teilabbruch und der Umbau des Nebengebäudes ist nach Art der Nutzung in einem Mischgebiet zulässig. Geplant ist nach Teilabbruch des bestehenden Nebengebäudes eine Garage mit ca. 99 m², ein Geräteraum mit ca. 23 m², ein Lagerraum mit ca. 17 m², ein Müllraum mit ca. 13 m², ein Geräte- und Lagerraum mit ca. 99 m² und ein weiterer Lagerraum mit ca. 35 m². Das Gebäude soll mit einem Pultdach, 9 ° Dachneigung und einer Höhe bis zu 4,85 m ausgeführt werden.

Die geplante Länge des Nebengebäudes beträgt insgesamt 36,10 m; die Tiefe beträgt bis zu ca. 10 m. Eine Abstandsflächenübernahme auf die Flurnummer 15, Gemarkung Saal a.d.Donau liegt den Bauvorlagen bei. Zusätzlich wird eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften wegen der Nichteinhaltung der Grenzlängenbebauung von max. 9 m an einer Grenze, 15 m an allen Grenzen und der mittleren Wandhöhe von 3 m beantragt. An der Nordseite ist eine Grenzbebauung von 36,10 m, an der Ostseite von 8,86 m, an der Südseite von 12 m, an der Westseite von 17,26 m geplant; insgesamt 74,22 m. Die Nachbarn haben zugestimmt.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Abweichung bezüglich der Nichteinhaltung der Abstandsflächen (Abweichung/Abstandsflächenübernahme) obliegt der Bauaufsichtsbehörde.

Ein ähnlicher Bauantrag wurde bereits 2012 durch das Landratsamt genehmigt. Damals wäre die Nutzung als überdachter Freisitz mit max. 40 Personen, Lager, Geräteraum, Müllraum und von 3 Stellplätzen Gegenstand der Baugenehmigung gewesen. Dieser Bauantrag wurde auf Antrag nochmals verlängert (bis 17.07.2018). 2018 wurde ein Tekturantrag zu diesem Bauantrag eingereicht, der zusätzlich eine Tiefgarage vorgesehen hätte. Dieser Tekturantrag wurde vom Bauwerber zurückgenommen. Aufgrund der Verfristung der Baugenehmigung wird nun ein neuer Bauantrag und kein Tekturantrag eingereicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppel-Carport und Fahrrad/Geräteraum, Ludwig-Thoma-Str. 40, FINr. 745/1, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

GRM Ludwig verlässt den Sitzungssaal.

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „In der Heide II, der mit Deckblatt Nr. 1 überplant wurde.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beantragt:

- Errichtung des Doppel-Carports und des Fahrrad-/Geräteraus außerhalb der Baugrenzen und nicht an der im Bebauungsplan festgesetzten Stelle.

Begründung zum Antrag: Die Errichtung an den Grundstücksgrenzen an der SO-Ecke ermöglicht eine sinnvolle Verkürzung des ansonsten langen Zugangsweges zum Hauseingang. Durch die offene Gestaltung in Form eines Carports werden die Sichtachsen der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt. Die Zustimmung der angrenzenden Nachbarn liegt vor. Der Zufahrtsweg wird mittels versickerungsfähigem Pflaster im Bereich der Fahrspurstreifen sowie mit Schotterrassen gestaltet, um eine zusätzliche Versiegelung zu vermeiden.

Von der Lage der festgesetzten Garagen wurde bereits abgewichen (siehe Bezugsfall Hermann-Löns-Str. 16). Hier wurden mit dem Wohnhaus und der Garage die festgesetzten Baugrenzen überschritten und die Garage statt der im Bebauungsplan festgelegten Stelle im Süd-Westen im östlichen Grundstücksbereich genehmigt.

Beschluss:

Aufgrund des vorliegenden Bezugsfalls und aufgrund der Tatsache, dass die Grundzüge der Planung durch die Erteilung der Befreiungen nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar erscheinen und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, wird das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und zu den Befreiungen erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

6. Sanierung GVS Einmuß - Kleingiersdorf

Sachverhalt:

Die Gemeindeverbindungsstraße ist zwischen Einmuß und Kleingiersdorf in einem schlechten Zustand. In diesem Abschnitt löst sich die Asphaltdeckschicht ab. Durch das Ing. Büro Wutz werden 3 ausführungsfähige Sanierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Zwei nicht zu empfehlende Varianten wurden der Vollständigkeit halber in der Zusammenstellung belassen.

Variante 1:

Vollausbau nach RStO12, Tafel 1

Baukosten prinzipiell förderfähig nach FAG bzw.GVFG.
Bei Herstellung einer durchgehenden Fahrbahnbreite von 4,50 m.
Fördersatz i.d.R. 60 %.

In Einschnitten und Dämmen Grunderwerb erforderlich.

Kostenschätzung: 659.925,00 €

GRM Ludwig betritt den Sitzungssaal.

Variante 2:

Erneuerung auf vorhandener Befestigung

Baukosten prinzipiell förderfähig nach FAG bzw.GVFG.
Bei Herstellung einer durchgehenden Fahrbahnbreite von 4,50 m.
Fördersatz i.d.R. 60 %.

Aufgrund der eklatanten Verschlechterung der Bausubstanz des vorhandenen Oberbaus kann diese Bauweise 2022 nicht mehr als wirtschaftlich bezeichnet und als fachtechnisch richtig empfohlen werden.

Variante wird ausgeschlossen.

Variante 3:

Erneuerung auf vorhandener Tragschicht

Baukosten prinzipiell förderfähig nach FAG bzw.GVFG.
Bei Herstellung einer durchgehenden Fahrbahnbreite von 4,50 m.
Fördersatz i.d.R. 60 %.

Aufgrund der eklatanten Verschlechterung der Bausubstanz des vorhandenen Oberbaus kann diese Bauweise 2022 nicht mehr als wirtschaftlich bezeichnet und als fachtechnisch richtig empfohlen werden.

Variante wird ausgeschlossen.

Variante 4:

Vollgebundener Oberbau auf vorhandener ungebundener Tragschicht

Baukosten prinzipiell förderfähig nach FAG bzw.GVFG.
Bei Herstellung einer durchgehenden Fahrbahnbreite von 4,50 m.
Fördersatz i.d.R. 60 %.

Bei Fahrbahnbreiten unter 4,50 m ist keine Förderung möglich.

Kostenschätzung: 305.200,00 €

Variante 5:

ATDS auf polymermodifizierter Zementstabilisierung

Baukosten prinzipiell förderfähig nach FAG bzw.GVFG.
Bei Herstellung einer durchgehenden Fahrbahnbreite von 4,50 m.
Fördersatz i.d.R. 60 %.

Sanierung der Straße mit dem PANMAX-Verfahren

Die vorhandene Asphalttrag- und Deckschicht wird durch das Fräsverfahren zerkleinert und bei der Zementstabilisierung im Kaltmischverfahren umhüllt. Die Wirksamkeit der Umhüllung gegen Eluierung von eventuell belasteten Inhaltsstoffe kann im Voraus anhand der Musterrezeptur im Laborversuch geprüft werden.

Sollten sich PAK-belastete Bestandteile im Oberbau befinden, können diese im PANMAX-Verfahren vor Ort aufbereitet werden. Eine kostenintensive Entsorgung erübrigt sich. Sollte dieser Umstand eintreten, ist die Baumaßnahme planungs- und baubegleitend mit den Fachbehörden am LRA Kelheim und dem WWA Landshut abzustimmen.

Kostenschätzung: 323.935,00 €

GRM Czech verlässt den Sitzungssaal.

Diskussion:

GRM Kasper äußert sich positiv bezüglich des PANMAX-Verfahrens, möchte jedoch wissen, ob mit Entsorgungsproblemen zu rechnen ist.

Herr Wutz informiert, dass die derzeit gültigen Grenzwerte eingehalten werden und daher nicht mit Schwierigkeiten zu rechnen ist.

Auch GRM Marxreiter spricht sich für das PANMAX-Verfahren aus.

Zweiter Bürgermeister Rieger stellt die Frage, wie der Übergang zum nichtsanierten Bereich aussehen wird.

Herr Wutz antwortet hierzu, dass es zu einer Höhenanpassung kommen wird.

Beschluss:

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Einmuß und Kleingiersdorf wird mit dem PANMAX-Verfahren gem. vorgestellter Variante 5 saniert. Die Kostenschätzung liegt bei 325.935 €, dabei ist mit einem Fördersatz von 60% zur rechnen. Der Planungs- und Durchführungsauftrag wird an das Ingenieurbüro Wutz erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7. Erneuerung Bachüberfahrt in Mitterfecking - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Durch das Ing.Büro Wutz wurde eine Angebotseinholung durchgeführt.

Das Angebot des Mindestbieters Schmidt vom 31.03.2022 ist bis 03/2023 aktuell. Dies wurde Herrn Wutz in einem Telefongespräch von der Fa. Schmidt, Hr. Till Eifert, am 29.11.2022 – 11:35 Uhr bestätigt.

Durch das Ing. Büro Wutz wurde eine Kostenermittlung für die Gesamtmaßnahme „StB-Rahmendurchlass für den Feckinger Bach in Mitterfecking“ erstellt:

- Die Lieferung der Rahmenprofile ist im Bereich 1 der Kostenschätzung zusammengefasst und schließt mit 18.429,53 € brutto. Für diese Vergabesumme liegt ein konkretes Angebot der Fa. Schmidt Betonelemente, Bad Salzschlirf, vor. Ein weiteres Angebot wurde abgegeben von der Fa. Kleihues, Emsbüren. Die Fa. Fuchs Fertigteilwerk Süd GmbH, Röttenbach, hat kein Angebot abgegeben. Die zusätzlich angefragte Firma Schnurrer, Weiden, stellt keine Fertigteilrahmenprofile mehr her. Die Angebote liegen der Gemeinde Saal bereits vor, die vorgenannten Angebotssummen wurden aus den Angeboten, welche 2 Durchlässe umfassten, für den Durchlaß Mitterfecking herausgerechnet.
- Die über die Lieferung hinausgehenden Bauleistungen (Abbruch der vorhandenen Brücke, die Erdarbeiten einschließlich Wasserhaltung, der Einbau der bauseits vom Hersteller gelieferten Fertigteile) wurden in der Kostenschätzung im Bereich 2 zusammengefasst. Für eine freihändige Vergabe ist die Wertgrenze von 25.000 EUR netto mit der Summe der Kostenschätzung von 23.570,47 EUR brutto eingehalten. Aufgrund der bereits beim Bau von ähnlichen Durchlässen in Peterfecking, Oberfecking und Bad Abbach gemachten positiven Erfahrungen mit der Fa. KSK Tiefbau GmbH, Painten, wird der Gemeinde Saal a.d.Donau vorgeschlagen, die Tiefbauarbeiten an die Fa. KSK freihändig zu vergeben. Die Abrechnung der Bauleistungen soll aufgrund der Unabwägbarkeiten im Erdbau und bei der Wasserhaltung in Regie erfolgen.

Diskussion:

GRM Marxreiter erkundigt sich nach der Breite der Bachüberfahrt.
Herr Wutz informiert über die schiefe Querung und einer Überfahrbreite von 7 m. Schräge Böschungsköpfe wären zwar möglich, jedoch wesentlich teurer.

GRM Marxreiter schlägt vor, im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen auch die losen Steine am Bach befestigen zu lassen.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung des Rahmendurchlasses wird an die Firma Schmidt Betonelemente aus Bad Salzschlif zur Bruttoangebotssumme von 18.429,53 € erteilt. Der Auftrag für die Bauarbeiten wird an die Firma KSK Tiefbau GmbH aus Painten erteilt. Die Abrechnung der Bauleistungen soll aufgrund der Unabwägbarkeiten im Erdbau und bei der Wasserhaltung in Regie erfolgen. In der Kostenschätzung sind Kosten von 23.570,47 EUR brutto berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

**8. Sanierung der Laufbahn am Sportplatz in Saal a.d.Donau - weiteres Vorgehen
Kostenermittlung durch ein Ing. Büro**

Sachverhalt:

Die Laufbahn um das Hauptspielfeld im Stadion in der Heide befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die „Aschenbahn“ ist sehr stark verunkrautet. Durch Pflegemaßnahmen kann die starke Verunkrautung nicht mehr entfernt werden. Eine grundlegende Sanierung ist zwingend notwendig.

In diesem Zusammenhang sollen auch die anderen Bereiche des Sportplatzes wie Hammerwurfplatz, Beachvolleyballfeld und Weitsprungareal betrachtet werden.

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister informiert, dass es sich um eine Hartplatzausführung handeln wird. Die Fördermöglichkeiten werden derzeit überprüft.

Auf Nachfrage von GRM Schneider, ob nicht auch eine 100 m-Bahn ausreichend wäre, berichtet Bürgermeister Nerb, dass seitens der Schule eine große Bahn benötigt werde für 800 m- sowie 1.000 m-Läufe. Weiter betont er, dass der Sportplatz nicht nur von der Grund- und Mittelschule Saal genutzt werde, sondern auch von der Eduard-Staudt-Schule Thaldorf, sowie von der Leichtathletikabteilung des SV Saal.

Beschluss:

Das Ing. Büro Wutz wird beauftragt, Konzepte mit Kostenermittlung für die Sanierung der Laufbahn zu erstellen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

9. Anbau Feuerwehrhaus Mitterfecking - Kostensteigerung

Sachverhalt:

GRM Dietz verlässt den Sitzungssaal.

In der Kostenschätzung von 2019 wurden 589.097,20 € veranschlagt.

Die Baupreise für Nichtwohngebäude in Deutschland sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) seit Ende 2019 um ca. 38 % angestiegen. Diese Preissteigerung - bedingt durch die Pandemie und den Ukraine-Konflikt - würde eine Erhöhung der Bausumme um ca. 200.000 € bedeuten.

Für die Außenanlagen waren in der Kostenschätzung 50.350,00 € veranschlagt. Nach Besprechung der genauen Ausführung mit Bauherrn und Nutzer bei einem Vor-Ort-Termin wurde die genaue Gestaltung der Außenanlagen festgelegt. Große Teilbereiche des bestehenden Pflasterbelags müssen in den Bereichen, in denen die Grundleitungen neu verlegt werden, ausgetauscht werden. Somit ergibt sich in der aktuellen Kostenberechnung für die Außenanlagen ein Wert von 97.850,13 €.

Im Gegenzug verringert sich die in der Kostenberechnung veranschlagte Summe für die Baumeisterarbeiten von 229.608,42 € (Auftragssumme 250.269,61€) um ca. 100.000 €, da hier zu viele Massen berücksichtigt waren.

Die Prognose für die Gesamtkosten der Baumaßnahme liegt somit aktuell bei 705.151,47 €. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, eine Obergrenze von 750.000 € festzulegen.

Diskussion:

GRM Marxreiter fragt, warum nicht wie geplant ein Ziegeldach verbaut wurde sondern ein Blechdach.

Hierzu antwortet der Erste Bürgermeister, man habe dies während der Bauphase anpassen müssen aufgrund des Wandabschlusses.

GRM Schneider möchte wissen, ob das Hopfpflaster aufgrund der Anschlüsse für Ölabscheider entfernt werden müsse. Bürgermeister Nerb wird hierzu nachfragen.

Sollte es wider Erwarten nochmals zu einer Kostensteigerung kommen, werde der Gemeinderat wieder befragt, so Bürgermeister Nerb auf Nachfrage von GRM Schwikowski weiter.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Nerb wird ermächtigt, die Baumaßnahme bis zu einer Kostenobergrenze von 750.000 Euro durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

10. Vergabe Möblierung Bücherei

Sachverhalt:

Für die neu zu gründende Gemeindebücherei Saal wurden für die Erstausrüstung drei Angebote von folgenden Firmen eingeholt:

- EcoDesignLibrary, Speyer
- ekz.bibliotheksservice, Reutlingen
- Schulz, Speyer

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch Frau Doris Glonegger, Handelsfachwirtin, Leitung Außenstelle der Bayerischen Staatsbibliothek, Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen, Außenstelle Regensburg, Friedenstraße 6.

Diskussion:

GRM Kasper findet die Aufteilung der Räumlichkeiten gefällig, spricht sich aber insgesamt nochmals gegen die Bücherei aus, da es im Landkreis bereits viele Angebote gebe.

Beschluss:

Gemäß der Ausschreibung vom 23.11.2022 wird der Auftrag für Regale, Zubehör, Tröge, Theke, Sitzmöbel für die Ersteinrichtung der Gemeindebibliothek Saal a.d.Donau an die Fa. ekz.bibliotheksservice mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 66.699,51 € brutto vergeben.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

11. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Im Gemeindehaus „Am Igelsberg 2“ werden die beiden Dachgeschosswohnungen für Obdachlose freigehalten. Die Dachgeschosswohnung links ist seit dem 14.12.2021 mit einem Erwachsenen und zwei Kindern belegt. Die Gebühr für die Dachgeschosswohnung wurde auf 300 Euro inkl. Nebenkosten festgelegt (190,00 € Unterkunftsgebühr, 110,00 € Nebenkosten).

Bei der Nebenkostenabrechnung 2021 sind für diese Wohnung jedoch 137,20 Euro an ungedeckten Nebenkosten entstanden.

Bei Obdachlosenunterkünften besteht die Problematik, dass eine Nachforderung, wie bei üblichen Mietnebenkostenabrechnungen, nicht zulässig ist.

Es wurde deshalb seitens Kämmerei vorgeschlagen, die Gebühren zu erhöhen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Laut Berechnung von Herrn Roithmayer werden ca. 450,00 Euro inkl. Nebenkosten zur Deckung der Nebenkosten benötigt. Es gibt jedoch noch keine Erfahrungswerte für ein komplettes Jahr.

Bei der nun überarbeiteten Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung werden die Nebenkosten als Pauschalgebühren gestaffelt nach der Personenzahl aufgeführt. So beträgt die Gebühr für die aktuellen Belegungen in der Dachgeschosswohnung ab 01.01.2023 künftig 415,00 Euro (190,00 Euro Unterkunft, 225,00 Euro Pauschalgebühr).

Beschluss:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Saal a.d.Donau
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)**

Die Gemeinde Saal a. d. Donau erlässt aufgrund, Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) -BayRS 2024-1- folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Unterbringungsgebühren (§3) und Pauschalgebühren (§4) für den Verbrauch für Strom, Heizung, Wasser und Kanal, Abfall, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern die Personensorgeberechtigten. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

§ 3 Unterbringungsgebühren

- (1) ¹Die Unterbringungsgebühren in einer gemeindlichen Unterkunft (Am Igelsberg 2, 93342 Saal a.d.Donau) betragen pro Wohnung monatlich 190,00 €. ²Pro Wohnung können bis zu 4 Personen untergebracht werden. ³Die Unterbringungsgebühren werden zu gleichen Teilen auf die untergebrachten Personen aufgeteilt.
- (2) Bei Unterbringung in einer von der Gemeinde angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.
- (3) Bei Unterbringung durch die Gemeinde Saal a. d. Donau in einer Pension sind die Kosten entsprechend der Kostenaufstellung der jeweiligen Pension zu entrichten.

§ 4 Pauschalgebühren

- (1) Zusätzlich zur Unterkunftsgebühr werden Pauschalgebühren für Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Abfall, Wartungen, Versicherungen und Kaminkehrer erhoben.

Die zu zahlende Pauschalgebühr beträgt

bei Belegung mit einer Person insgesamt 145,00 €, davon

- 55,00 € Strompauschale
- 50,00 € Heizungspauschale
- 20,00 € Wasser- und Kanalpauschale
- 20,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

bei Belegung mit zwei Personen insgesamt 185,00 €, davon

- 75,00 € Strompauschale
- 60,00 € Heizungspauschale
- 30,00 € Wasser- und Kanalpauschale
- 20,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

bei Belegung mit drei Personen insgesamt 225,00 €, davon

- 95,00 € Strompauschale
- 70,00 € Heizungspauschale

- 40,00 € Wasser- und Kanalpauschale
- 20,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

bei Belegung mit vier Personen insgesamt 260,00 €, davon

- 115,00 € Strompauschale
- 80,00 € Heizungspauschale
- 50,00 € Wasser- und Kanalpauschale
- 20,00 € Abfallgebühren, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer

(2) Die jeweilige gesamte Pauschalgebühr aus Abs. 1 wird auf die untergebrachten Personen in der Unterkunft zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit.

§6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

(1) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft im Laufe eines Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

(2) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig

(3) Bei Einzug in eine Pension richten sich die Kosten ausschließlich nach der Kostenaufstellung der Pension

§7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 20,- Euro bei der Gemeinde Saal a. d. Donau in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautions sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

12. Änderung Kegelbahngebührensatzung

Sachverhalt:

Aufgrund des Wirksamwerdens des neuen § 2b UStG zum 01.01.2023 für die Gemeinde Saal a.d.Donau unterliegen die Gebühren der Kegelbahn ab diesem Datum der gesetzlichen

Umsatzsteuerpflicht. Damit die Gemeinde die Steuer nicht aus Eigenmitteln bestreiten muss, ist daher eine entsprechende Anpassung der Kegelbahngebührensatzung notwendig. Die Gebührensätze sind um 19% zu erhöhen und auf volle Euro (aufzu-)runden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung:

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn der
Gemeinde Saal a.d.Donau**

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 19.10.2016, geändert durch Änderungssatzung vom 02.12.2021 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Privatkegler (§ 3) beträgt 15,00 € je Spielstunde. *[bisher 12,00 €]*
(2) Die Gebühr für Sportkegler (§4) beträgt 6,00 € je Spielstunde. *[bisher: 5,00]"*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

13. Zweckvereinbarung zur Erbringung gegenseitiger Dienst- und Lieferleistungen zur Erfüllung der (hoheitlichen) Aufgaben der jeweils begünstigten Partei zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau und dem Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

GRM Wolter verlässt den Sitzungssaal.

Zur nachhaltigen Sicherung der in § 2 bezeichneten Leistungen des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau gegenüber der Gemeinde Saal a.d.Donau empfiehlt die Verwaltung den Abschluss der nachfolgenden Zweckvereinbarung.

Beschluss:

Zwischen

1. der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Christian Nerb
(nachfolgend Gemeinde genannt)
und
2. dem **Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den stv. Schulverbandsvorsitzenden Manfred Jackermeier
(nachfolgend SV genannt)

wird gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Erbringung gegenseitiger Dienst- und Lieferleistungen zur Erfüllung der (hoheitlichen) Aufgaben der jeweils begünstigten Partei

geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die gegenseitige Erbringung der in § 2 näher bezeichneten Dienst- und Lieferleistungen durch die Vertragsparteien zur Erfüllung der (hoheitlichen) Aufgaben der jeweils begünstigten Partei.

§ 2

Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Der SV erbringt für die Gemeinde die nachfolgenden Leistungen:
 - a) Vorhalten eines Hallenbades (Lindenstraße 28, 93342 Saal a.d.Donau) mit Sachaufwand, damit die Gemeinde dieses als öffentliches Bad außerhalb der Schulschwimmzeiten zur Verfügung stellen kann (ohne Bademeister)
 - b) Bereitstellung von Heizkraft für das Tennis- und Schützenheim (Hinter der Schule 1, 93342 Saal a.d.Donau) der Gemeinde
 - c) Bereitstellung der Turnhalle der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau, damit diese von der Gemeinde im Rahmen der Förderung des Breitensports den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden kann (außerhalb der Schulsportzeiten)
 - d) Vorhalten einer Musikwerkstatt als öffentliche Einrichtung
 - e) Vorhalten von Schulweghelfern, welche einzig Schüler(innen) mit Wohnsitz im Ort Saal a.d.Donau, einen Vorteil bieten.
- (2) Die Gemeinde erbringt für den SV die nachfolgenden Leistungen:
 - a) Überlassung des gemeindlichen Bademeisterpersonal für die Zeiten des Schulschwimmens
 - b) Bereitstellung des Sportplatzes (Lindenstraße 30, 93342 Saal a.d.Donau) für den Schulsport
 - c) Freier Zutritt für die Schüler(innen) des SV zum gemeindlichen Freibad im Rahmen des Schulschwimmens
 - d) Bei Bedarf zeitweise Überlassung des gemeindlichen Bauhofpersonals zur Erbringung von handwerklichen Dienstleistungen, soweit dies personell und zeitlich für die Gemeinde möglich ist und der Hausmeister des SVs hierzu selbst nicht in der Lage ist.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der ihnen obliegenden Aufgaben zu schaffen. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein wechselseitiger finanzieller Ausgleich für die im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerledigung erbrachten Leistungen nicht stattfindet. Jede Vertragspartei trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 01.01.2024 zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Vertragsparteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

14. Zweckvereinbarung zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse und damit zusammenhängender Tätigkeiten der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau von der Gemeinde Saal a.d.Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

GRM Wolter betritt den Sitzungssaal.

Zur nachhaltigen Sicherung der in § 2 näher bezeichneten Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau für die gemeindliche Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau empfiehlt die Verwaltung den Abschluss der nachfolgenden Zweckvereinbarung.

Beschluss:

Zwischen

1. der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Christian Nerb
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)
und
2. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden Manfred Jackermeier
(nachfolgend „VG“ genannt)

- gemeinsam auch als „Körperschaften“ bezeichnet -

wird folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse und damit zusammenhängender Tätigkeiten der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau von der Gemeinde Saal a.d.Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Körperschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Die Verwaltung einer leistungs- und zukunftsfähigen Wasserversorgung stellt eine Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gemäß Art. 57 Abs. 2 GO dar. Sie kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Körperschaften zur Verwaltung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die VG die in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau von der Gemeinde übernimmt.
- (2) Die Befugnisse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde nach der Gemeindeordnung wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG kann die Gemeinde einzelne Aufgaben der gemeindlichen Trinkwasserversorgung der VG übertragen. Die Gemeinde überträgt auf dieser Grundlage der VG die folgenden Aufgaben:
 - a) Durchführung Verbrauchsgebührenabrechnung
 - b) Durchsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang
 - c) Erhebung der Herstellungsbeiträge
 - d) Erhebung von Verbrauchsgebühren
 - e) Pflege der Wasserleitungspläne
 - f) Bewältigung der sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Verwaltungstätigkeiten (z.B. Statistiken, Jahresbericht an das Wasserwirtschaftsamt Landshut)
 - g) Vergabe von Bauwasserzählern
 - h) Berechnung von Bauhoftätigkeiten im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung gegenüber Dritten
 - i) Erledigung der quartalmäßigen Umsatzsteuermeldungen an das zuständige Finanzamt
 - j) Durchführung von Vergabeverfahren für Beschaffungen / (Tief-)Baumaßnahmen der Trinkwasserversorgung
 - k) Ggf. Bewältigung der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit Fördermittelverfahren
- (2) Im Übrigen bleibt die Gemeinde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Art. 57 Abs. 2 GO selbst verantwortlich. Der Gemeinde stehen daher insbesondere sämtliche Einnahmen nach den o.g. Tätigkeiten zu (insbesondere Verbrauchsgebühren, Herstellungsbeiträge und Zuwendungsmittel). Die zur Erledigung der in Abs. 1 notwendigen allgemeinen Befugnisse werden nach Art. 8 KommZG auf die VG übertragen. Das Satzungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt jedoch bei der Gemeinde.
- (3) Die VG trägt sämtliche Ausgaben für die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbst. Hinsichtlich des entsprechenden finanziellen Ausgleichs gilt § 3.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung von mit der Übernahme der nach § 2 übernommenen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine genaue Berechnungen aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar

Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich daher wie folgt:

Jährlich pauschal 16,5% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau (Gemeindehaushalt UA 8150) des Vorjahres abzüglich des Verwaltungskostenbeitrages des Vorjahres (HHSt. 0.8150.6730).

- (2) Die sich für die Gemeinde ergebende Kostenerstattung nach Abs. 1 ist von dieser zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch die Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals am 01.01.2024 möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Vertragsparteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (4) Entgegen den Abs. 2 und 3 tritt diese Vereinbarung mit dem Tage außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an dem die Gemeinde ihre kommunale Trinkwasserversorgung einem Dritten überträgt. Die Gemeinde soll der VG diesen Schritt jedoch rechtzeitig vorher ankündigen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine

obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

15. Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Leitungstätigkeiten in den Gemeindebauhöfen Saal a.d.Donau und Teugn auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Saal a.d.Donau vom 08.11.2022, TOP 13, hat die Gemeinde Saal a.d.Donau eine neue Betriebssatzung für den Bauhof Saal a.d.Donau beschlossen. Damit wurde die entsprechende Beanstandung des BKPV abgearbeitet. Aus steuerlichen Gründen und um der Verwaltungsgemeinschaft im Innenverhältnis einen Rechtstitel zur Betreibung des in der Betriebssatzung festgelegten Verwaltungskostenbeitrag zu verschaffen ist mit der VG noch eine entsprechende Zweckvereinbarung zu beschließen.

Beschluss:

Zwischen

1. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Nerb
(nachfolgend „VG“ genannt),
- einerseits -,

und
2. der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den zweiten Bürgermeister Matthias Rieger

und
3. der **Gemeinde Teugn**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Manfred Jackermeier
(gemeinsam nachfolgend als „Gemeinden“ bezeichnet)
- andererseits -

wird folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung der laufenden Leitungstätigkeiten in den Gemeindebauhöfen Saal a.d.Donau und Teugn auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Vertragsparteien nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Betrieb eines leistungsfähigen Bauhofes zur

Erbringung der notwendigen handwerklichen Dienstleistungen für sämtliche Einrichtungen der Gemeinden stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Die Organisation der Bauhöfe der Gemeinden kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Gemeinden sind der Meinung, dass die organisatorische Leitung ihrer jeweils eigenständigen Bauhöfe am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, die Leitungsaufgaben ihrer Bauhöfe der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zu übertragen und von dieser gemeinsam erledigen zu lassen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen der VG einerseits und den Gemeinden andererseits zur Leitung der Bauhöfe der Gemeinden getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind die mit der Leitung der Bauhöfe der Gemeinden verbundenen Aufgaben (abzugrenzen von der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Bauhöfe, welche bereits nach Art. 4 VGemO auf die VG übertragen ist).
- (2) Die VG verteilt die Aufgaben nach Abs. 1 an ihre jeweils sachlichen berührten Dienststellen im Rahmen der allgemeinen Geschäftsverteilung. Grundsatzfragen und besondere Probleme sollen von der zuständigen Dienststelle unter Einbeziehung des Ersten Bürgermeisters der jeweils betroffenen Gemeinde behandelt werden.
- (3) Die Befugnisse des Gemeinderates und der Ersten Bürgermeister der Gemeinden nach der Gemeindeordnung werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Körperschaften einer von ihnen alle mit der Leitung der Gemeindebauhöfe zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinden übertragen auf dieser Grundlage der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben der Bauhofleitung für ihre jeweiligen Bauhöfe:
- (2) Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die eigenständige Bewirtschaftung ihrer Bauhöfe selbst verantwortlich. Eine Befugnisübertragung gemäß Art. 8 KommZG findet nicht statt.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung von mit der Übernahme der nach § 2 übernommenen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine genaue Berechnungen aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich je Gemeinde daher wie folgt:

Jährlich pauschal 18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze des Bauhofes (Gemeindehaushalt UA 7710) des Vorjahres abzüglich des Verwaltungskostenbeitrages des Vorjahres (HHSt. 0.7710.6731).

- (2) Die sich für die jeweilige Gemeinde ergebende Kostenerstattung nach Abs. 1 ist von dieser zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an die Aufsichtsbehörde erfolgt durch die VG.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 01.01.2028 möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber allen beteiligten Vertragsparteien zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die beteiligten Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die beteiligten Körperschaften sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

16. Marktsatzung für die Gemeinde Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Unter Hinweis auf § 2b Abs. 1 und § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG empfiehlt die Verwaltung für die Aktivitäten der Gemeinde Saal a.d.Donau in Bezug auf Märkte und Veranstaltungen eine Gebührensatzung zu erlassen.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen gilt ab 01.01.2023 jede wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen grundsätzlich als umsatzsteuerbar. Eine Ausnahme besteht für Gebühren, Kosten und Beiträge sofern sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben werden und einen Jahresumsatz von 17.500 EUR nicht übersteigen.

Zwar liegt der Jahresumsatz der gemeindlichen Gebühren für Marktaktivitäten (Budenverleih, Symbolschilderbringung an Kirtabaum, Standgebühren am Klingenden Saal und Christkindlmarkt) unter 17.500 EUR, allerdings fehlt es an der öffentlich-rechtlichen Grundlage. Eine solche bildet eine formelle Gebührensatzung.

Voraussetzung für den Erlass einer förmlichen Gebührensatzung ist eine formelle Marktsatzung, welche die Märkte der Gemeinde als öffentliche Einrichtung widmet.

Beschluss:

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

SATZUNG

für die Märkte und Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Laufe des Jahres betrieben werden

(Marktsatzung – MarktS):

I. Abschnitt **Allgemeines**

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Einrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau:

1. Marktbudenverleih (ganzjährig)
2. Kirtabaumfeier (am Kirchplatz jährlich am Wochenende nach dem Gillamoossonntag) unter Einbeziehung des namensgebenden Kirtabaumes
3. Christkindlmarkt am Kirchplatz (jährlich am dritten Adventswochenende)
4. Klingendes Saal entlang der Hauptstraße (jährlich letztes Juni-Wochenende)
5. Wochenmarkt (wöchentlich am Kirchplatz bzw. hilfsweise am Parkplatz bei der Christkönigskirche)

Die Gemeinde betreibt die Einrichtungen nach Satz 1 als öffentliche Einrichtungen gemäß Art. 21 GO. Die Einrichtungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Märkte im Sinne dieser Satzung.

§ 2 **Allgemeiner Grundsatz**

Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass die Märkte, die Kirtabaumfeier und der Kirtabaum, sowie der Marktbudenverleih von der Gemeinde Saal a.d.Donau aufrechterhalten oder in einer bestimmten Weise gestaltet werden.

§ 3 **Gebühren**

Die Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Marktgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau.

II. Abschnitt **Märkte**

§ 4 Erlaubnis

- (1) Auf den Märkten darf nur Waren anbieten, wer von der Gemeinde Saal a.d.Donau hierfür zugelassen ist (Erlaubnis).
- (2) Über die Zulassungsanträge entscheidet die Gemeinde Saal a.d.Donau innerhalb einer Frist von drei Monaten. Wird über den Antrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist entschieden gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungsfristen beginnt ferner nur zu laufen, wenn alle entscheidungsrelevanten Angaben formgerecht der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben worden sind. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse eines geordneten und attraktiven Marktgeschehens unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.
- (4) Im Rahmen der Erlaubnis kann die Gemeinde auch über Verwendung, Beschaffenheit und Gestaltung nötiger Verkaufseinrichtungen entscheiden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- (5) Übersteigt die Nachfrage nach Marktplätzen das vorhandene Platzangebot, werden die Bewerbungen bevorzugt zugelassen, die der Vielfalt und Qualität des Marktangebotes sowie dem Erfordernis einer attraktiven Gestaltung des Marktes nach Einschätzung der Gemeinde Saal a.d.Donau am ehesten gerecht werden. Bei vergleichbaren Bewerbungen wird zusätzlich die Eröffnung von Marktchancen für Neubewerber berücksichtigt.

§ 5 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer müssen sich so verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Marktbeschickern und Marktbesuchern zu üben. Sie sind insbesondere verpflichtet den Anweisungen der von der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Marktaufsicht bestellten Personen Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist Zutritt zu den Ständen zu gewähren und die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten.
- (2) Es ist untersagt, auf den Marktplätzen
 1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 2. zum Anpreisen der Waren Lautsprecher, Megaphone o.ä. zu verwenden
- (3) Der zugelassenen Standbetreiber, bei zugelassenen Firmen der Vertretungsberechtigte muss beim Betrieb des Marktstandes persönlich anwesend sein. Für den Fall einer Verhinderung ist ein entscheidungsbefugter Vertreter einzusetzen.
- (4) Eine Unterverpachtung des Marktstandes ist verboten.
- (5) Personen, die Marktfrieden und Marktgeschehen stören, können von der Gemeinde Saal a.d.Donau von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte erfolgen.

III. Abschnitt **Kirtabaum, Kirtabaumfeier und Marktbudenverleih**

§ 6 Kirtabaum und Kirtabaumfeier

- (1) Auf die Kirtabaumfeier finden die §§ 4 und 5 sinngemäße Anwendung. Auf der Kirtabaumfeier werden jedoch hiervon abweichend nur Verkaufsstände zugelassen, welche Essen und Trinken feilbieten.
- (2) Am Kirtabaum können Gewerbetreibende und Vereine aus dem Gemeindegebiet Saal a.d.Donau eine Tafel zur ihrer symbolischen Repräsentation anbringen. Für die Zulassung zu dieser Form der Repräsentation gilt § 4 entsprechend.

§ 7 Marktbudenverleih

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau verfügt über eigene Marktbuden. Diese werden Dritten zur Nutzung überlassen. Die Nutzung ist nicht auf die Märkte nach dieser Satzung beschränkt und steht auch Entleihern außerhalb des Gemeindegebietes offen.
- (2) Die Marktbuden werden durch Gemeindepersonal an einem vom Entleiher bestimmten Ort angeliefert, dort aufgebaut und nach Beendigung der Leihdauer auch dort wieder abgebaut und abgeholt.
- (3) Hinsichtlich der Bereitstellung der Buden an die Entleiher gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nutzung durch örtliche Vereine innerhalb des Gemeindegebietes Saal a.d.Donau einer sonstigen Nutzung vorgeht.
- (4) Es ist untersagt die Buden während der Leihdauer unterzuvermieten oder Dritten in sonstiger Weise zu überlassen. Die Beschmutzung oder Beschädigung der Buden ist ebenfalls verboten.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf den Märkten einen Stand errichtet ohne hierfür die nötige Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 zu besitzen
2. einer von der Gemeinde nach § 4 Abs. 3 festgesetzten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 einer Anweisung der von der Gemeinde zur Marktaufsicht bestellten Personen zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt oder zum Anpreisen der Waren Lautsprecher, Megaphone o.ä. verwendet,
5. entgegen § 5 Abs. 4 den Marktstand unterverpachtet,
6. trotz eines Ausschlusses nach § 5 Abs. 5 weiterhin am Markt teilnimmt.
7. den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

17. Marktgebührensatzung für die Gemeinde Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Auf das Protokoll zum Beschluss in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Saal a.d.Donau vom 06.12.2022, TOP 16, bzgl. der Marktsatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau wird hingewiesen.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 3 der „Satzung für die Märkte und Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Laufe des Jahres betrieben werden (MarktS)“ der Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau im Zusammenhang mit den Märkten und Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Laufe des Jahres betrieben werden

(Marktgebührensatzung – MarktGS):

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Saal a.d:Donau erhebt für ihre Leistungen gemäß der MarktS Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist
- in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2, derjenige welcher den Antrag auf die Leistung gestellt hat.
 - In den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 der zugelassene Standbetreiber nach § 5 Abs. 3 MarktS. Ist der zugelassene Standbetreiber ein Vertretungsberechtigter für eine zugelassene Firma oder einen Verein ist die Firma / der Verein gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht:

- in den Fällen des § 5 Abs. 1, wenn dem Entleiher die tatsächliche Sachherrschaft über die Bude übergeben wird
- in den Fällen des § 5 Abs. 2, wenn das Symbolschild am Kirtabaum befestigt wird
- in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 mit der Bekanntgabe der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Markt S gegenüber dem Standbetreiber

§ 4

Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe beim Marktbudenverleih beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Verleih an einen Verein mit Hauptsitz im Gemeindegebiet für eine Veranstaltung im Gemeindegebiet | 50,00 € |
| 2. sonstige Ausleihe | 200,00 € |
- (2) Repräsentation mit Symbolschild / Tafel am Kirtabaum (§ 6 Abs. 2 MarktS) 100,00 €
- (3) Die Gebührenhöhe am Christkindlmarkt beträgt:
- | | |
|--|-------------|
| 1. Standgebühr Verpflegungsstand | 5,00 €/lfm. |
| 2. Standgebühr sonstiger Verkaufsstand | 3,00 €/lfm. |
| 3. Strom pauschal (für Weihnachtsbeleuchtung, keine Stromkosten) | 5,00 € |
- (4) Die Gebührenhöhe am „Klingenden Saal“ beträgt
- | | |
|--|-------------|
| 1. Standgebühr Verpflegungsstand | 5,00 €/lfm. |
| 2. Standgebühr sonstiger Verkaufsstand | 3,00 €/lfm. |
| 3. Strombezug pauschal | 10,00 € |
| 4. Wasserbezug pauschal | 10,00 € |
| 5. bei Bestuhlung vor Stand pauschal | 30,00 € |

6. bei Beleuchtung des Standes pauschal

2,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

18. Anpassung Nutzungsentgelt für private Leitungen im gemeindlichen Straßengrund

Sachverhalt:

Der Gemeinde Saal a.d.Donau liegt ein Antrag der Firma Anumar Solarpark Thaldorf GmbH & Co.KG zur Verlegung eines Kabels im gemeindlichen Grund für die Errichtung und des Betriebs des Solarparks Thaldorf vor. Es sollen hierfür ca. 384 Meter Kabel im gemeindlichen Grund verlegt werden. Hiervon sind überwiegend öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Saal a.d.Donau betroffen.

Laut Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 27.07.2010 wurde für Gestattungsfälle dieser Art beschlossen einmalig eine Verwaltungsgebühr von 100,00 € und zusätzlich pro laufenden Meter der Inanspruchnahme auf gemeindlichen Flächen 1,00 € zu verlangen. Damit wären für o.g. Fall lediglich **einmalig 484,00 €** zu entrichten.

Vor dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 27.07.2010 betrug das Nutzungsentgelt **5 % des Anlagenertrags jährlich**.

Die Stadt Kelheim verwendet derzeit folgende Formel für die Berechnung des Entgelts zur Verlegung von Kabeln:

Länge des notwendigen Grabens in Metern x 1,20 € + 30 € je Querung einer Straße, das hieraus errechnete Entgelt fällt jährlich an.

Diese Formel angewendet auf o.g. Sachverhalt würde ein Entgelt von **460,80 € jährlich** betragen. (384 Meter Kabel * 1,20 €).

Laut Mustervertrag des Bayerischen Gemeindetags zur Verlegung von privaten Stromkabeln in öffentlichen Straßen wird das Benutzungsentgelt nach der Länge des Kabels sowie der kW-Leistung der Anlage bzw. der Einspeisevergütung berechnet.

Da das bisher von der Gemeinde Saal a.d.Donau verlangte Nutzungsentgelt sehr gering ist, man aber nicht private Betreiber von kleinen Anlagen mit hohen Kosten zu Verlegung von Kabeln im gemeindlichen Grund belasten möchte, wird vorgeschlagen das Nutzungsentgelt zukünftig wie folgt zu berechnen:

Anlagen bis 1000 kw: Länge des Kabels * 5 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr

Anlagen ab 1000 kw: Länge des Kabels * 10 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr

Anlagen ab 2000 kw: Länge des Kabels * 15 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr

Anlagen ab 5000 kw: Länge des Kabels * 20 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr

Anlagen ab 10.000 kw Länge des Kabels * 25 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr

Beschluss:

Das private Nutzungsentgelt für die zukünftige Verlegung von Leitungen im öffentlichen Grund der Gemeinde Saal a.d.Donau berechnet sich wie folgt:

Anlagen bis 1000 kw: Länge des Kabels * 5 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr
Anlagen ab 1000 kw: Länge des Kabels * 10 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr
Anlagen ab 2000 kw: Länge des Kabels * 15 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr
Anlagen ab 5000 kw: Länge des Kabels * 20 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr
Anlagen ab 10.000 kw Länge des Kabels * 25 € zuzüglich 150 Euro Grundgebühr

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

19. Mitteilungen und Anfragen

Zweiter Bürgermeister Rieger nimmt Bezug auf die in der letzten Gemeinderatssitzung erfolgte Diskussion zu TOP 22 Mitteilungen und Anfragen und bittet um professionellen Umgang miteinander mit einer höflichen und sachlichen Argumentation.

GRM Ludwig informiert über das Schreiben eines Bürgers zur Energiekrise, in dem auch die Radweg-Beleuchtung thematisiert wird und regt an, die energetische Zukunft der Gemeinde zu planen.

Bürgermeister Nerb antwortet, dass lt. eines Schreibens der Bayernwerk Netz GmbH eine Abschaltung der Lampen nachts aufgrund des enormen Aufwands keine merkbare Einsparung liefere. Hinsichtlich der künftigen Gemeinde-Entwicklung werde mit der Energieagentur Regensburg im neuen Jahr ein Termin stattfinden.

Auf Nachfrage von GRM Ludwig zu den Haushaltsvorberatungen erklärt der Erste Bürgermeister, dass der für 07.12. geplante Termin krankheitsbedingt abgesagt werden musste und im Januar nachgeholt werden soll.

GRM Rummel möchte wissen, ob es beim neu beschafften Feuerwehrboot zu Folgekosten kommt.

Bürgermeister Nerb verneint dies, es handle sich um ein gebrauchtes Boot. Das alte Boot solle verkauft werden. Dafür war jedoch kein Gemeinderatsbeschluss nötig, da die Beschaffung im Haushalt 2022 beschlossen war und der Preis des Bootes unter 20.000 € lag.

GRM Rummel wünscht nähere Informationen zum Wasserschaden im Gasthaus in der Heide beim letzten Starkregenereignis.

Hierzu erklärt Bürgermeister Nerb, dass das Wasser vom Dach bei Starkregen nicht frei ablaufen konnte und auf eine Giebelmauer traf. Dadurch kam es zu einem Rückstau, wodurch Wasser unter das Dach einlaufen konnte. Nun wurde ein Stück der Giebelmauer entfernt, sodass ein freier Auslauf möglich ist. Ein Schaden entstand nicht. Das Problem sollte damit behoben sein.

Auf Nachfrage von GRM Kasper zur zeitlichen Begrenzung der Parkplätze vor dem Rathaus informiert Bürgermeister Nerb, dass bis auf die Schwerbehindertenparkplätze alle zeitlich begrenzt sind und in Kürze eine Neuregelung erfolgen wird.

GRM Eichinger erkundigt sich nach Ausstattung des Gemeinderates mit Laptops für die digitalen Sitzungsunterlagen.

Dies soll im 1. Quartal 2023 umgesetzt werden, so Bürgermeister Nerb, z.B. in Form eines Zuschusses.

GRM Schneider verlässt den Sitzungssaal.

Am Ende der Sitzung dankt Bürgermeister Nerb dem Gremium für den konstruktiven und offenen Umgang miteinander. Er gibt einen kurzen Rückblick mit den 8 Gemeinderatssitzungen in diesem Jahr und den umgesetzten Projekten. Das Jahr kann mit einer Rücklage von 9,5 Mio. € abgeschlossen werden.

Zukünftige Projekte werden u.a. die Vorplatzgestaltung des Bahnhofes sein, die Sanierung der Schule (auch hinsichtlich Barrierefreiheit, neuen Leitungsnetzen und Ganztagsbetreuung), der Pumptrack und das Kneippbecken.

Abschließend bittet Bürgermeister Nerb das Gremium, sich auch weiterhin mit Freude für die kommunalen Belange einzusetzen und wünscht allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 16

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung